



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderauf Ruf

„Angebote zur Sicherung von sozialer Teilhabe und gesellschaftlichem Zusammenhalt im Quartier“

I. Ausgangssituation

Bei der Frage nach einer starken zukunftsfähigen Gesellschaft geht es darum, wie wir unser Zusammenleben und das Leben im Alter gestalten wollen. Es geht auch um die Frage, wie soziale Teilhabe für alle Bewohnerinnen und Bewohner in den Kommunen gesichert werden kann und was dazu beitragen kann, dass alle Menschen gute Lebenschancen und Perspektiven haben. Dazu gehören auch einkommensschwache Haushalte, das heißt Familien, Erziehende (Alleinerziehende), Auszubildende (Studierende) sowie Rentnerinnen und Rentner mit zu geringen Einkommen.

Mehrere gleichzeitige Krisen stellen derzeit unser Land und vor allem die Bewohnerinnen und Bewohner in den kommunalen Quartieren vor große Herausforderungen. Das bleibt nicht ohne Folgen für das Zusammenleben.

Die aktuelle Studie der Bertelsmann-Stiftung „Gesellschaftlicher Zusammenhalt in Baden-Württemberg“ (2022) zeigt, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt während der Corona-Pandemie stark eingebüßt hat. Auch die Identifikation mit dem Gemeinwesen und das Vertrauen in Institutionen ist zurückgegangen. Nur noch etwas mehr als die Hälfte der Befragten fühlen sich mit Wohnort oder Bundesland verbunden.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat die Enquetekommission „Krisenfeste Gesellschaft“ eingesetzt. Sie soll Handlungsempfehlungen erarbeiten, die das Ziel haben, das baden-württembergische Gemeinwesen für die Zukunft resilienter und krisenfester aufzustellen.

II. Ziel der Förderung und Förderkriterien

Die Strategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration unterstützt Städte, Gemeinden und Landkreise sowie die Zivilgesellschaft bei der alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung. Mit dem neuen Förderprogramm zur Sicherung von sozialer Teilhabe und gesellschaftlichem Zusammenhalt im Quartier verfolgt das Ministerium das Ziel, die Bewohnerinnen und Bewohner, aber insbesondere einkommensschwache Haushalte, im Rahmen der Quartiersentwicklung mit Hilfe von nachhaltig wirkenden Angeboten bei der Bewältigung von allgemeinen krisenhaften Situationen im Quartier zu unterstützen. Somit soll die soziale Teilhabe gesichert, menschliche Bedürfnisse befriedigt, soziale Kälte verhindert und der gesellschaftlicher Zusammenhalt gefördert werden.

Gefördert werden können dafür zusätzliche Maßnahmen der Kommunen insbesondere für:

- zusätzliche soziale Betreuung,
- die Einrichtung von niederschwellig zugänglichen „offenen Orten“ und einladenden Treffpunkten im Sozialraum, die Begegnung über Generationen hinweg (generationenübergreifend) ermöglichen,
- zusätzliche Beratung sowie für Weitervermittlungs- oder Lotsenfunktionen,
- Informationsmaterial, Anzeigen etc., z.B. mit Kontaktadressen für die Zielgruppe oder ähnlichen Informationen,
- Veranstaltungen, die z.B. dazu beitragen,
 - die Vernetzung zwischen Menschen mit Armutserfahrung und zwischen Menschen mit und ohne Armutserfahrung zu fördern und bei denen man zwanglos miteinander ins Gespräch kommen kann,
 - Einsparmöglichkeiten bei Lebenshaltungskosten zu vermitteln.

Zudem können die Weiterentwicklung der Beratungs- und Vernetzungsstrukturen vor Ort angeregt und die Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure im Quartier gefördert werden.

Die Angebote müssen allen Generationen offenstehen, insbesondere der Zielgruppe der älteren Menschen.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden, Stadt- und Landkreise aus Baden-Württemberg. Es ist jeweils nur ein Antrag pro Antragsteller möglich.

Die Kommunen sollen bei der Umsetzung möglichst mit lokalen und regionalen Verbänden, Vereinen, Kirchen und anderen gemeinnützigen Organisationen zusammenarbeiten. Dabei können auch zivilgesellschaftliche Akteure, wie bspw. Bürgervereine, eine wichtige Stütze sein.

IV. Mittelvergabe

Es ist vorgesehen, Fördermittel in Höhe von knapp 2 Millionen Euro für Projekte im Rahmen des Förderaufrufs bereitzustellen. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Anträge sollen nach Eingang berücksichtigt werden (sogen. „Windhundverfahren“).

Der KVJS (Bevilligungsstelle) entscheidet über den Förderantrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der unter Ziffer II. festgelegten Förderziele und Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

V. Fördermodalitäten

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Projektförderung gewährt. Die Maßnahmen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 25.000 Euro im Einzelfall, gefördert.

Anträge mit einer Antragssumme von weniger als 5.000 Euro sind nicht förderfähig.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist ein Eigenanteil an allen zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von mindestens 10 Prozent erforderlich, der durch Eigenmittel der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und/oder durch Drittmittel eingebracht wird. Die Einbringung des Eigenanteils muss kassenwirksam erfolgen, d.h. nicht über die ohnehin erfolgte Finanzierung von Stammpersonal oder Räumlichkeiten.

Geförderte Projekte sollen baldmöglichst beginnen und spätestens am 31. Mai 2023 abgeschlossen sein. Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig.

Das Projekt kann auf bereits bestehenden Strukturen und Angeboten aufbauen.

Es können die zur Durchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben als förderfähig anerkannt werden. Es können ausschließlich Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum des Projektes kassenwirksam anfallen.

Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig. Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte/ Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/ Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

Die geförderten Maßnahmen oder Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

VI. Weitere Informationen

Die entstehenden Projekte werden während des Durchführungszeitraums durch die Strategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ über mögliche Unterstützung und Wege informiert, die Projekte weiterzuentwickeln bzw. nachhaltig weiterzuführen.

Zusätzlich werden Angebote der Qualifizierung im Rahmen der Quartiersakademie (<https://www.quartiersakademie.de/>) unterbreitet.

Es ist geplant, im Jahr 2023 besonders herausragende Projektansätze im Rahmen einer Veröffentlichung vorzustellen. Ziel davon ist es, dass gute Erfahrungen andere Kommunen zur Nachahmung anregen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erwartet von den Antragstellern die Bereitschaft daran mitzuwirken.

VII. Verfahren

Für die Antragstellung ist der Bewerbungsbogen auszufüllen. [Dieser steht zum Download bereit.](#)

Bei Rückfragen können Sie sich wenden an:

Frau Dr. Andrea Keller

Telefon 0711 6375-792

E-Mail: SekretariatQA@kvjs.de